Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates

07.09.2021

DER ORTSBÜRGERMEISTER
DER ORTSGEMEINDE DUPPACH

Ortsbürgermeister Gottfried Wawers, Im Flürchen 12, 54597 Duppach

Bearbeiter: Lena Schneider
Az.: 1/004-12/07
Tel.: 06591/13-1140
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: lena.schneider@gerolstein.de

An alle
Mitglieder des Ortsgemeinderates
Duppach

Duppach, 27.08.2021

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Duppach am

Dienstag, 07.09.2021 um 19:00 Uhr
in Duppach, im Dorfgemeinschaftshaus.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Beteiligung der Ortsgemeinde Duppach im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben
4. Solidarpakt Regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen in der VG Gerolstein - Grundsatzbeschluss
5. Annahme von Zuwendungen
6. Neuanschaffung eines Rasentraktors
7. Informationen des Ortsbürgermeisters über die Hochwasserschäden an der gemeindlichen Infrastruktur
8. Vorberatung Haushaltsplan 2022
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Bauanträge / Bauvoranfragen
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift der letzten Sitzung
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Bauanträge / Bauvoranfragen
16. Informationen des Ortsbürgermeisters
17. Anfragen / Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Gottfried Wawers
Ortsbürgermeister

Beschränkung der Teilnehmerzahl
Die Sitzung des Ortsgemeinderates ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 I GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist.
*Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher auf **10 Personen** begrenzt.*

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	13.07.2021
Aktenzeichen:	11140-09	**Vorlage Nr.**	**1-3500/21/09-019**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsgemeinderat	07.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Beteiligung der Ortsgemeinde Duppach im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben

Sachverhalt:

Die Baugenehmigungsbehörde (hier: Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) entscheidet im bauaufsichtlichen Verfahren nach den §§ 31, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Hiervon ausgenommen sind die Freistellungsverfahren, sprich Verfahren für ein Bauvorhaben für ein Wohngebäude, welches den Bestimmungen des Bebauungsplanes entspricht.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde ist demnach in folgenden Verfahren notwendig:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 34 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Bei der Entscheidung über das Einvernehmen hat sich die Ortsgemeinde an den gesetzlichen Maßgaben der v. g. Rechtsgrundlagen zu orientieren. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31 und 33 – 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Im Rahmen der laufenden Verfahren tritt immer wieder die Situation auf, dass nicht ganz klar ist, wer in der Ortsgemeinde für die Erteilung des Einvernehmens zuständig ist. Dies führt zu einem weiteren Abstimmungsbedarf und letztendlich zu vermeidbaren Verzögerungen.

Grds. kann festgehalten werden, dass es sich bei der Erteilung / Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, um **kein** Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Sofern im Rahmen der Hauptsatzung bzw. alternativ durch Beschlussfassung im Ortsgemeinderat keine Übertragung an den Ortsbürgermeister bzw. einen Ausschuss erfolgt, muss die Angelegenheit im Ortsgemeinderat getroffen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Ablauf bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sowohl für die Verwaltung, als auch für die Gemeinden zu verbessern.

Es sollte eine klare rechtliche Zuordnung für jede Ortsgemeinde erfolgen, so dass den Mitarbeitenden im Aufgabenbereich Baugenehmigungsverfahren von Anfang klar ist, wer die Entscheidung trifft. Die Verwaltung würde dann zukünftig, entsprechend diesen Regelungen, die vorbereitete Stellungnahme ggfls. einschl. Beschlussvorlage erstellen und den Ortsbürgermeister zur Verfügung stellen.
Da eine Anpassung der Hauptsatzung zum jetzigen Zeitpunkt grds. nicht gewünscht ist, schlagen wir eine Übertragung durch Beschluss gem. § 32 Abs. 1 GemO vor:

- Grundsatz: Beratung des Einvernehmens im Ortsgemeinderat
- Sofern ein Bauausschuss das Einvernehmen erteilen soll, so könnte u. E. dies für alle o. g. Verfahren an diesen übertragen werden.

- Übertragung der Entscheidung auf den Ortsbürgermeister:
  Wir halten es für zweckmäßig, dass Teile des Einvernehmens auch auf den Ortsbürgermeister übertragen werden. Es sollte eine Übertragung auf den Ortsbürgermeister für folgende Verfahren vorgesehen werden:
  Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, sofern es sich um Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten handelt einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
  Des Weiteren sollte festgehalten werden, dass durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden dürfen.

Auch wenn eine Übertragung an den Ausschuss oder den Ortsbürgermeister durch Beschluss erfolgt, steht es diesen frei, die Angelegenheit zur Entscheidung in den Rat zu bringen.

Da die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Duppach keinen Bauausschuss vorsieht, wird die Erteilung des Einvernehmens in den nachfolgend aufgeführten weiterhin durch den Ortsgemeinderat erteilt:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat überträgt nach § 32 Abs. 1 GemO die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB an den Ortsbürgermeister, wenn das Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- Es handelt sich um Wohngebäude mit bis zu max. vier Wohneinheiten, einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
- Durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	10.08.2021
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**2-2889/21/09-020**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	07.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Solidarpakt Regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen in der VG Gerolstein - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Gerolstein ist dazu verpflichtet, eine neue Flächennutzungsplanung für die fusionierte Verbandsgemeinde aufzustellen. Auf Grund dieser Verpflichtung wurde im vergangenen Jahr u. a. der Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien gefasst. Die Teilfortschreibung erstreckt sich auf die gesamte Verbandsgemeinde und überplant auch den Geltungsbereich des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes für den Bereich der ehem. VG Obere Kyll.

Verschiedene Beratungen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes haben in den Gremien stattgefunden. Danach werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen und der vom Verbandsgemeinderat festzulegenden weichen Ausschlusskriterien voraussichtlich in weiteren Regionen der Verbandsgemeinde Gerolstein neue Eignungsflächen für erneuerbare Energien ausgewiesen.

Die Gremien der Verbandsgemeinde streben an, dass zwischen allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen wird, die zu einem möglichst fairen und gerechten Interessensausgleich der Ortsgemeinden untereinander beitragen soll.

Das Ziel bei raumbedeutsamen Anlagen sollte sein, mit wenigen, dafür aber hocheffizienten Anlagen den Beitrag unserer Verbandsgemeinde bei den erneuerbaren Energien und damit dem Klimaschutz zu leisten. Wegen der hohen Raumbedeutung, dem Eingriff in das Landschaftsbild, der über die eigene Gemarkung hinauswirkt und der Notwendigkeit des Anschlusses an das überörtliche Energienetz erscheint es dem Verbandsgemeinderat aus Gründen der Solidarität angemessen, durch eine einvernehmliche Vereinbarung aller Ortsgemeinden zu einem gerechten Vorteils- und Lastenausgleich bei der Errichtung und bei dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien zu kommen. Mit dem Abschluss einer solchen Vereinbarung unterstützen die Gemeinden eine menschen- und naturverträgliche Umsetzung der erneuerbaren Energien in einer geregelten Entwicklung mit Konzentration auf gut geeigneten Standorten.

Eine Herausforderung bei diesem Ansatz stellt der weiterhin gültige Solidarpakt für das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll dar. Die VG-Verwaltung strebt an, zunächst mit den betroffenen 14 Gemeinden eine Modifizierung des bestehenden Solidarpaktes zu vereinbaren und anschließend einen neuen Solidarpakt mit allen 38 Städten / Gemeinden der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein auszuhandeln. Ziel ist es, dass evtl. Erträge aus Pachteinnahmen, die durch neue Anlagen, welche ausschließlich durch die Teilfortschreibung des FNP möglich sind, in einen neuen Solidarpakt abzuführen. Diese Verhandlungen mit den Ortsgemeinden der ehem. Verbandsgemeinde Obere Kyll sind herausfordernd, aber hatten in Teilen auch schon Erfolg. Im Rahmen der Sitzung stellen Vertreter der Verwaltung die Grundlagen und die Ergebnisse der Gespräche vor.

Im nächsten Schritt ist nun vorgesehen, Grundsatzbeschlüsse bei den voraussichtlich weiteren „Gebergemeinden“ herbeizuführen, wonach diese grundsätzlich bereit sind, den Solidaritätsgedanken mitzutragen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Zielsetzung wird eine Vereinbarung zwischen allen Städten / Ortsgemeinden angestrebt, die sich an folgenden Eckpunkten orientieren soll:

- Grundlage sollen die jährlichen Pachteinnahmen für alle neuen Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien (Windkraft, PV und Wasserkraft) sein;
- weitere „neue Pachteinnahmen“ (z. B. Repowering, Bruchzins) sollen in den Vertrag eingebunden werden;
- die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass max. 22,5 % abgeführt werden sollen;
- Die Verteilung erfolgt zwischen den beteiligten Gemeinden nach dem Schlüssel:
    - 1/3 nach Gemeinden
    - 1/3 nach Fläche
    - 1/3 nach Einwohner
- Ausschluss (bzw. teilweiser Ausschluss) von Gemeinden, wenn diese die Erzielung von Pachteinnahmen auf eigenen Flächen, trotz Ausweisung von Eignungsflächen, nicht ausnutzen

Ein konkreter Entwurf eines Solidarvertrages wird nach den Grundsatzberatungen in den „Gebergemeinden“ mit allen beteiligten Ortsgemeinden / Städten zu beraten sein.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat nimmt den Sachverhalt und die Informationen, die in der Sitzung vorgetragen worden sind, zustimmend zur Kenntnis. Unter Berücksichtigung der v. g. Eckpunkte fasst der Ortsgemeinderat den Grundsatzbeschluss, dass eine Beteiligung an dem Solidarpakt in Aussicht gestellt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein eine Vereinbarung über einen neuen Solidarpakt für erneuerbare Energien abgeschlossen wird und der Ortsgemeinderat dieser Vereinbarung ebenfalls zustimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Entwurf vorzubereiten und diesen im Ortsgemeinderat vorzustellen.